

# **Menschenrechtliche Grundsatzklärung**

## **zur Achtung der Menschenrechte, Umweltstandards und sozialen Verantwortung (§ 6 LkSG)**

### **1. Eigener Geschäftsbereich und Verpflichtung auf höchster Unternehmensebene**

Als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege setzen wir uns für eine sozial gerechte Gesellschaft ein. Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gerechtigkeit und Gleichheit – die Grundwerte des AWO-Grundsatzprogramms (2019<sup>1</sup>) – gelten weltweit und über Grenzen hinweg verbindlich. Die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz sowie die universellen Menschenrechte sind das Fundament einer offenen Gesellschaft. Diese Rechte sind nicht verhandelbar.<sup>2</sup> Faire Arbeitsbedingungen sind für uns unerlässlich. Diesen Werten folgend, leisten der AWO Bezirksverband und seine Tochtergesellschaften vielfältige Dienstleistungen durch Menschen für Menschen.

Korruption lehnen wir ebenso ab wie Menschenrechtsverletzungen aller Art. Um diese Prinzipien gut umsetzen zu können, wurden zudem eine Reihe an verbindlichen internen Compliance-Richtlinien beschlossen (z.B. unsere Richtlinie zu Korruptionsprävention<sup>3</sup>).

Als Wohlfahrtsverband sind wir außerdem per Verbandsstatut verpflichtet, auf die Rechte vulnerabler Gruppen zu achten, für eine sozial gerechte Gesellschaft einzustehen, sowie die Rechte von Arbeitnehmer\*innen und ihren Interessenvertretungen zu achten und die Umwelt zu schonen.

Wir überprüfen die Umsetzung und Prozesse in unserem eigenen Geschäftsbereich fortlaufend.

### **2. Erwartungen an unsere Geschäftspartner**

Immer noch verletzen Unternehmen, auch in Deutschland, Menschenrechte (z.B. durch Ausbeutung und Diskriminierung). Dabei ist Bestandteil unserer Kultur, neben unserem eigenen Geschäftsbereich, auch Verantwortung bei der Beauftragung von Geschäftspartnern zu übernehmen.

Über unsere Tochtergesellschaften hinaus erwarten wir, dass insbesondere unsere unmittelbaren Lieferanten die Menschenrechte und Umweltstandards achten und setzen uns dafür ein, dass dies auch bei den mittelbaren Lieferanten der Fall ist. Unsere Lieferanten werden deshalb vertraglich verpflichtet, das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ordnungsgemäß umzusetzen und unseren Grundsätzen zu entsprechen. Sie wurden über die Standards informiert und haben bestätigt, dass sie die Grundsätze der Menschenrechtscharta befolgen.

---

<sup>1</sup> <https://awo.org/themen/grundsatzprogramm>

<sup>2</sup> [https://awo.org/sites/default/files/2020-07/AWO\\_Imagebroschuere.pdf](https://awo.org/sites/default/files/2020-07/AWO_Imagebroschuere.pdf)

<sup>3</sup> <https://www.awo-ol.de/Ueber-uns/Compliance/>

Wir beziehen unsere Waren und Dienstleistungen zudem ausschließlich von Lieferant\*innen, die in einem formellen Arbeitsumfeld tätig sind.

Auch hier überwachen wir die Einhaltung der internationalen Standards und unserer Werte fortlaufend und arbeiten daran, unsere Überwachung (auch bei unseren Lieferanten) noch wirksamer zu gestalten.

### **3. Regelungen**

#### **3.1 Bezug zu internationalen Standards**

Im Einklang mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen bekennen wir uns zu den Prinzipien der nachfolgenden international anerkannten menschenrechtlichen Rahmenwerke und Standards:

- Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Die Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisationen (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- Der Internationale Pakt über politische und bürgerliche Rechte der Vereinten Nationen
- Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen
- Die Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik (MNE Declaration)
- Die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-KRK)
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)
- Ziele für Nachhaltige Entwicklung
- Pariser Klimaabkommen

#### **3.2 Verbandsweite Richtlinien**

Um unserem Anspruch zur Anerkennung und Achtung der Menschenrechte gerecht zu werden, existieren zudem verbandsweite Richtlinien, die die Haltung der AWO und gegenüber unseren Geschäftspartnern definieren. Diese Richtlinien stellen die Basis unseres täglichen Handelns dar und nehmen dabei nicht nur unsere eigenen Beschäftigten und Lieferant\*innen in den Blick, sondern auch die Beschäftigten in unseren Lieferketten, unsere Dienstleister\*innen und unsere Kund\*innen.

Auf Verbandsebene handelt es sich insbesondere um folgende Richtlinien:

- Das Grundsatzprogramm der Arbeiterwohlfahrt. Wir akzeptieren weder Armut noch Ausgrenzung und wirken daran mit, den demokratischen, sozialen Rechtsstaat und die Menschenrechte international zu verwirklichen.
- Der Leitfaden zu Vielfalt und der Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.
- Mit unserem Maßnahmenplan Klimaschutz definiert die AWO verbandsübergreifende Maßnahmen und Kriterien für die Bereiche Gebäudeenergie, Verpflegung, Mobilität, Ressourcen, Transparenz und Controlling.



- Das AWO-Verbandsstatut führt unsere Grundwerte aus und benennt dabei bspw. auch das Eintreten für eine generationsübergreifende Nachhaltigkeit im sozialpolitischen und unternehmerischen Handeln. Die Anerkennung des Verbandsstatuts ist zwingend für die Mitgliedschaft bei der AWO. Die Werte bilden zudem eine maßgebende Grundlage für die Richtlinien zur verantwortungsvollen Verbands- und Unternehmensführung und Kontrolle, die im AWO-Governance-Kodex festgehalten sind.

#### **4. Risikomanagement**

Zur Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards, nationaler Gesetze und Qualitätsrichtlinien haben wir für uns und unsere Tochtergesellschaften ein angemessenes Risikomanagement eingeführt. Unser Risikomanagement ist in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen vernetzt. Neben der Risikoanalyse findet eine regelmäßige Kontrolle von vorhandenen Mechanismen statt.

##### **4.1. Risikoanalyse/Risikobeurteilung**

Als Wohlfahrtsverband liegen unsere Risiken insbesondere in der Beschaffung von Produkten und der Beauftragung von bestimmten Werken und Diensten.

Die Risikobeurteilung erfolgt durch die Einbindung und Aufklärung der verantwortlichen Abteilungen (Umweltmanagement, Einkauf, Baumanagement und IT). Diese haben für sich eine Risikobeurteilung durchzuführen und diese unserer Menschenrechtsbeauftragten mitzuteilen. Daneben werden eingegangene Hinweise und die Organisationsstruktur in die Risikobeurteilung einbezogen.

Wird festgestellt, dass ein Risiko besteht (im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem Lieferanten), oder dass eine Geschäftsaktivität negative Auswirkungen auf Menschenrechte verursacht oder mitverursacht, verfügen wir über ein Verfahren zur Bewertung, Änderung, Einstellung und/oder Korrektur der Aktivität. Anschließend werden die durchgeführten Präventions- oder Abhilfemaßnahmen regelmäßig überprüft.

Die Analyse zur Ermittlung von Risiken erfolgt jährlich sowie anlassbezogen.

##### **4.2 Kontrollmöglichkeiten**

Die Kontrolle des Risikomanagements umfasst:

- Diese Grundsatzerklärung
- Einbindung von Abteilungen des Beschaffungswesens
- Jährliche und gesellschaftsübergreifend Abfrage zu möglichen Menschenrechtsverletzungen
- Hinweisgeber- bzw. Beschwerdeverfahren
- Anwendung unserer internen Antikorruptions- und Vergaberichtlinie
- Sensibilisierung und Schulung der gesamten Belegschaft

#### **5. Dokumentation**

Die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten dokumentieren wir fortlaufend unternehmensintern. Außerdem berichten wir dem „BAFA“ gegenüber jährlich über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten des vergangenen Geschäftsjahres. Dieser Bericht ist auch auf unserer Homepage für mindestens sieben Jahre einsehbar.

## 6. Beschwerdeverfahren und der Umgang mit Informationen

Bei Verstößen gegen Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten (innerhalb oder außerhalb der eigenen Geschäftstätigkeit), sind alle Mitarbeiter\*innen und auch Dritte (z.B. (Ex) Mitarbeiter\*innen, Betroffene von Vertragspartnern oder andere Personen, die nicht unmittelbar betroffen sind aber entsprechendes Wissen haben, etc.) gehalten, sich an unsere unabhängige und vertrauensvolle Hinweisstelle (auch anonym) zu wenden. Informationen können z.B. aus eigener Wahrnehmung, Gerüchten oder aus Veröffentlichungen stammen. Der begründete Verdacht genügt.

Das Beschwerde- bzw. Hinweisverfahren ist auf unserer Website zu finden.

Hinweisen auf Verstöße wird in jedem Einzelfall nachgegangen. Bei einem akuten Fall wird der Vorstand umgehend informiert. Die Referentin Recht & Compliance leitet zudem schnellstmöglich Maßnahmen zur Abmilderung bzw. Beseitigung des Umstandes ein und wird hierbei von unserem Compliance-Komitee unterstützt. Das Compliance-Komitee besteht aus einem Präsidiumsmitglied, einem Vorstandsmitglied, der Konzernbetriebsratsvorsitzenden, einem Mitglied der Verbandsrevision, unserer Innenrevision und der Referentin für Recht & Compliance. Durch die breite Aufstellung an Kompetenzen soll eine sachgerechte Reaktion, Umsetzung und ggfls. Überprüfung von vorhandenen Mechanismen sichergestellt werden.

## 7. Zuständigkeiten

Der Vorstand bekennt sich zu den Sorgfaltspflichten im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und steuert die Verantwortung für die Umsetzung dieser menschenrechtlichen Grundsatzerklärung. Zur Verstetigung der Umsetzung und des Risikomanagementsystems wurde eine betriebsinterne Zuständigkeit festgelegt (Referentin Recht & Compliance und Menschenrechtsbeauftragte). Daneben werden alle Einrichtungsleiter\*innen und Abteilungsleiter\*innen regelmäßig befragt und sensibilisiert/informiert, um zu gewährleisten, dass alle Mitarbeiter\*innen auf die Einhaltung dieser Grundsatzerklärung achten.

Auf diesem Wege wird sichergestellt, dass jeder Bereich unserer Organisation sich über die eigene Verantwortung für die Achtung, den Schutz und die Förderung der Menschen- und Umweltrechte und ihre alltägliche Umsetzung im Klaren ist.

## 8. Schlusswort

Um unserer Verantwortung bestmöglich nachkommen zu können, arbeiten wir kontinuierlich an Verbesserungen von vorhandenen Regelungen und Strategien. So wird auch diese Grundsatzerklärung regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert, um sicherzustellen, dass sie den sich verändernden Anforderungen und Entwicklungen gerecht wird.



Thomas Elsner

Vorstandsvorsitzender



Christoph Fehring

Kaufmännischer Vorstand



Thore Wintermann

Vorstand Verband und Politik